

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

25. Sitzung, 08.03.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 8. März 1900, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 20. Februar 1900, betreffend Anlage einer Wasserleitung auf dem Bahnhofe Nordenham.
 2. Bericht desselben über das Schreiben der Staatsregierung vom 24. Februar 1900, betreffend Verwendung von Mitteln des Eisenbahnaufonds aus der verflossenen Finanzperiode.
 3. Bericht desselben über die Vorstellung und Bitte des Vorstandes des Kleinbahnvereins Cloppenburg um Uebernahme der Kosten eines Anschlußgleises durch die Staatseisenbahnkasse.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Verggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. 1. Lesung.
 5. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.
 6. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895. 1. Lesung.
 7. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861. 1. Lesung.
 8. Bericht desselben, betreffend die Krongutskasse-Rechnungen.
 9. Bericht desselben, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1899 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen.
 10. Bericht desselben, betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.
 11. Bericht desselben, betreffend die Centralkasse-Rechnungen des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Geheimer Oberregierungs-rath Dugend, Oberbaurath Böhlk, Oberregierungs-rath Graepel, Finanzrath Wöbs, Amtsassessor Müzenbecher, Amtsassessor Stein.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. v. Hammerstein verliest das

Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird vom Landtage genehmigt, sodann die Eingänge; der Landtag erklärt sich mit der Verweisung an die betreffenden Ausschüsse einverstanden.

Der **Präsident** theilt mit, daß er dem Abg. Tangen für heute beurlaubt habe. Er bitte die Herren, die Be-

richte etwas schneller einzusehen, damit dieselben gedruckt werden könnten.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf Verlesung der schriftlichen Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 20. Februar 1900, betreffend Anlage einer Wasserleitung auf dem Bahnhofe Nordenham.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Projekte seine Zustimmung erteilen und den dafür erforderlichen Aufwand von 2700 *M.* zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse nachbewilligen,

wird angenommen, nachdem der

Berichterstatter Abg. **Thorade** bemerkt hatte, daß diese Einrichtung nicht allein für die Beamten, sondern auch für die Eisenbahn-Verwaltung von Nutzen sei, insofern nämlich, als sie dann keinen Wasserwagen mehr auf der Strecke Hude-Nordenham einzustellen brauche, sondern denselben in anderer Weise benutzen könne.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 24. Februar 1900, betreffend Verwendung von Mitteln des Eisenbahnbaufonds aus der verfloßenen Finanzperiode.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den auf den Positionen *Nr.* 10 und 12 der Nebenanlage 2 zur Anlage 43 für die Finanzperiode 1897/1899 ersparten bzw. noch nicht verausgabten Mitteln von etwa 56 688 *M.* noch etwa 39 500 *M.* für die in der Anlage 117 angegebenen Ausführungen im Etatsjahre 1900 verwendet werden,

wird angenommen, nachdem der

Berichterstatter Abg. **Thorade** darauf hingewiesen hatte, wie angebracht unter Umständen es sein könne, wenn der Landtag Abstriche mache, zeige dieser Fall, denn trotzdem von dieser Position von dem vorigen Landtag 24 000 *M.* abgesetzt seien, seien doch noch recht große Ersparnisse gemacht worden.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorstellung und Bitte des Vorstandes des Kleinbahnvereins Cloppenburg um Uebernahme der Kosten eines Anschlußgeleises durch die Staatsbahnkasse.

Berichterstatter: Abg. **Schulte**.

Zu dem Ausschußantrage:

Der Landtag wolle die Petition für erledigt erklären,

erhält das Wort der

Reg.-Komm. **Böhlk**: Es sei inzwischen die Abrechnung mit der Kleinbahn eingegangen. Der Ertrag belaufe sich nicht wie angegeben auf höchstens 10 000 *M.*, sondern auf 10 316 *M.* 87 *S.* Die Regierung sei bereit, auch diese Summe herzugeben. Sie bedürfe dazu aber der formellen Genehmigung des Landtages, ebenso wie zu dem Verzicht auf die im Ausschußbericht unter a), b) und c) genannten Leistungen bzw. deren Uebernahme auf die Eisenbahnbetriebskasse, er stelle deshalb folgenden Ergänzungsantrag:

Der Landtag wolle in Anschluß an seinen Beschluß, die Petition des Vorstandes des Kleinbahnvereins Cloppenburg für erledigt zu erklären, seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die im Berichte des Eisenbahnausschusses unter 1 genannten staatsseitig hergestellten Anschlußanlagen zum Betrage von 10 316 *M.* 87 *S.*, auf welchen diese Anlagen inzwischen abgerechnet worden sind, auf den Eisenbahnbaufonds übernommen werden,
2. daß staatsseitig auf die im genannten Berichte unter a) genannte Pacht verzichtet werde,
3. daß die dort unter b) und c) genannten Entschädigungen auf die Eisenbahnbetriebskasse übernommen werden.

Präsident: Das sei eigentlich nicht ein Ergänzungsantrag, sondern eine neue Vorlage, über welche streng genommen erst der Ausschuß Bericht zu erstatten gehabt hätte. Der Ausschußbericht decke sich jedoch abgesehen von den 316 *M.* mit dem Antrage der Staatsregierung. Außerdem habe dieser Antrag bei den Ausschußmitgliedern circulirt und dieselben hätten sich damit einverstanden erklärt. Es empfehle sich wohl deshalb, denselben als Ergänzungsantrag aufzufassen und sogleich mit zur Berathung zu stellen.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden und es wird der Antrag des Reg.-Komm. **Böhlk** mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Quatmann**: Er müsse seine Befriedigung ausdrücken über das Wohlwollen, welches der Ausschuß und die Regierung dieser Petition hätten angedeihen lassen. Dieselbe sei in sich begründet. Diese Kleinbahn sei ein guter Zubringer für die Staatsbahn. Er ersuche, die Regierung derselben auch fernerhin ihr Wohlwollen zu bewahren. Zu Anfang seien Klagen laut geworden, z. B. daß die Ueberführung von Vieh so sehr erschwert sei. Das habe jetzt jedoch aufgehört.

Reg.-Komm. **Böhlk**: Von dieser Viehüberführung sei der Regierung nichts bekannt, jedoch lasse die Regierung dieser Kleinbahn jede Unterstützung zu Theil werden und werde es auch späterhin thun.

Abg. **Schulte**: Gelegentlich der Besprechung des Eisenbahnbaufonds sei bereits die Wichtigkeit der Kleinbahnen hervorgehoben. In der Cloppenburger Gegend sei der Anschluß an das bestehende Bahnnetz ein Bedürfnis gewesen und es habe sich in Folge dessen dort die Kleinbahngesellschaft gebildet. Das Anschlußgeleise sei auf Kosten dieser Gesellschaft hergestellt, stehe aber im Eigenthum der Eisenbahn-Verwaltung. Da sei es auch billig, wenn diese die Lasten trage. Außerdem seien in §. 5 noch verschiedene Bedingungen vorgesehen, wie z. B. Ersatz für eine Bleiche, weggefallenes Dienstland und auch in §. 8 mehrere Pflichten angeführt, die die Gesellschaft tragen müsse. Auf eine Aufhebung des Vertrages hätte der Ausschuß nicht eingehen können, sondern nur bestimmte Punkte erlassen können, wie es im Ausschußbericht angegeben sei.

Dem Zusatzantrag der Staatsregierung habe der Ausschuß seine Zustimmung erteilt und er bitte um dessen Annahme.

Reg.-Komm. **Gracpel:** Er möchte eine kurze Erläuterung geben über das Zustandekommen des Vertrages und die jetzige Stellung der Staatsregierung. Der Kleinbahnverein habe selbständig ohne Unterstützung bauen wollen. Daraus sei zu folgern, daß der hergestellte Anschluß, wie überhaupt derartige Anschlüsse, von den Unternehmern zu bewerkstelligen sei und diese auch die Kosten hätten tragen müssen. Im Uebrigen sei man dem Verein möglichst entgegengekommen, insbesondere bedeute auch die Bestimmung im §. 2, nach welcher das Anschlußgleise in das Eigenthum des Staates falle, ein Entgegenkommen, weil hierin die Uebernahme der Kosten der Unterhaltung und Erneuerung liege. Nachdem der Verein nunmehr sich auf den Boden gestellt habe, daß er um Staatsunterstützung bitte, sei die Staatsregierung bereit, ihm auch hierin entgegenzukommen.

Der Antrag des Ausschusses wird mit dem Verbesserungsantrag der Staatsregierung angenommen.

Reg.-Komm. **Böhl:** Er bitte, an die heutigen Verhandlungen von Eisenbahnvorlagen eine Berichtigung zur Behandlung der Eingabe des deutschen Techniker-Verbandes um Gleichstellung der Bahnmeister mit den Bauassistenten anknüpfen zu dürfen. Sowohl im Eisenbahn-Ausschuß als auch in der Plenarsitzung habe er betont, daß die Bahnmeister selbst an die Staatsregierung oder die Eisenbahndirektion sich nicht gewandt hätten und gebeten, ihnen daraus einen Vorwurf nicht zu machen, dabei aber übersehen, daß die bezügliche Bemängelung im Berichte des Eisenbahnausschusses sich nicht gegen die Bahnmeister, sondern gegen den auswärtigen Verband richte. Diese Voraussetzung treffe nicht zu, der Verband habe vielmehr am gleichen Tage wie an den Landtag, so auch an das Staatsministerium eine gleiche Eingabe gerichtet. Er stelle zur Erwägung, ob darnach der Beschluß des Landtages, die Eingabe durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären, eine Aenderung zu erfahren habe.

Präsident: Die Erledigung dieser Sache sei heute nicht möglich, zu dem Zweck müsse erst der Eisenbahn-Ausschuß zusammentreten.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg. 1. Lesung.

Abg. **Suchting:** Für den nicht anwesenden Berichterstatter Abg. Tanzen habe der Abg. Burlage die Berichterstattung übernommen.

Abg. **Burlage:** Er dürfe sich im wesentlichen auf den eingehenden Bericht beziehen. Der Ausschuß habe das ganze Gesetz sorgfältig durchgearbeitet, sei aber trotzdem zu seinem jetzigen Standpunkt gelangt. Zunächst seien starke Zweifel aufgetaucht, ob überhaupt Salz vorhanden wäre. Jedoch habe eine gewisse Vermuthung dafür gesprochen, und deswegen sei ein Gesetz als nöthig befunden worden.

Sodann sei die jetzige Rechtslage geprüft worden, zunächst in der Richtung, ob ein gemeines Bergrecht für Deutschland bestehe und in Zusammenhang damit, ob ein allgemeines Bergregal bestehe, d. h. ein Recht des Staates auf die Okkupation der Mineralien. Beide Fragen seien streitig. Im 12. Jahrhundert habe allerdings die Ansicht

geherrscht, daß ein landesherrliches Regal bestehe. Dies sei in der „Goldenen Bulle“ bestätigt. Man habe an die Regierung eine diesbezügliche Anfrage gerichtet und zur Antwort erhalten, daß für Oldenburg kein Regal anzuerkennen sei. Das möge richtig sein, aber wie stehe denn Art. 56, §. 2 des Staatsgrundgesetzes zu dieser Frage? Dort heiße es:

„Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt.“

Es sei gesagt worden, der §. solle sich nur auf ein derzeit beanspruchtes Regal beziehen. Ihm scheine die Materie aber noch ziemlich unklar zu sein. Der Abg. Runde, der sich näher mit der Frage beschäftigt habe, werde sich hierüber näher auslassen.

Gebe es in Oldenburg kein Regal, so komme das Recht des B. G. B. in Betracht. Nach §. 905 gehöre der Erbkörper unter der Erdoberfläche dem Eigenthümer des Grundstücks; dieser werde deswegen — der zweite Satz des §. 905 finde keine Anwendung — auch über die Mineralien verfügen können. Die Grundbesitzer hätten aber keine Veranlassung, dieses Eigenthum an den Staat abzutreten. Der §. 3 der Vorlage sei also nicht annehmbar. Der Grundeigenthümer müsse einen Förderzins haben oder sonst entschädigt werden. Die gesetzliche Einrichtung eines solchen oder eine anderweite Regelung der Sache in der im Berichte angedeuteten Richtung habe nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die im Augenblicke jedenfalls nicht überwunden werden könnten. Die Angelegenheit sei aber auch keineswegs dringlich. Er bitte deswegen den Ausschußantrag anzunehmen, um eine weitere eingehende Prüfung zu ermöglichen.

Abg. **Runde:** Der Entwurf leide an einem Mangel, nämlich dem, daß hier überhaupt keine Bergwerke seien. Die ganze Sache habe mehr einen akademischen Charakter. Er persönlich glaube nicht, daß es hier Mineralien gebe. Sei es aber thatsächlich der Fall, so sei nach seiner Ansicht der Staat wohl berechtigt, die Gewinnung von Salz sich vorzubehalten. Wenn er trotzdem für den Ausschußantrag stimme, so geschehe es wegen der rechtlichen Bedenken, welche das Gesetz in seinem Verhältniß zum Staatsgrundgesetz in ihm erzeuge. Die Einführung eines Salzregals stehe mit dem Art. 56 des Staatsgrundgesetzes in Widerspruch. In diesem Artikel heiße es §. 2:

„Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt.“

und §. 3:

„Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“

Nach Ansicht der Regierung solle sich der §. 2 nur auf derzeit bestehende Regale beziehen. Nach den Verhandlungen von 1849 zu schließen, scheine man sich nicht ganz klar gewesen zu sein. Der §. 3 habe ursprünglich eine andere Stellung gehabt, sei nachher ausdrücklich an's Ende gestellt, um zu §. 2 in Gegensatz zu treten. Dieser letztere enthalte nach seiner Ansicht ein Leitmotiv für die künftige Gesetzgebung. Da die Regierungsvorlage in Bezug auf Salz einen Regalzustand herbeiführen wolle, sei vorläufig eine Ablehnung derselben nöthig, wenn er auch sonst auf

dem Standpunkt stehe, daß solche Mineralien dem Staate zuständen. Er beantrage, um nicht aus seiner Abstimmung auf seine Uebereinstimmung mit dem ganzen Ausschußantrag zu schließen, die Theilung des einen in zwei Anträge, nämlich

№ 1:

Der Landtag wolle die Regierungsvorlage zur Zeit ablehnen,

№ 2:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht usw.

Präsident: Nach §. 71 der Geschäftsordnung sei die Theilung eines Antrages nur möglich, wenn kein Abg. widerspreche. Er nehme solches an, da er keinen Widerspruch höre und stelle er, da hiernach der Landtag mit dem Antrage des Abg. Kunde, den Ausschußantrag zu theilen, einverstanden sei, beide Anträge zur Verathung.

Reg.-Komm. **Dugend:** Die Regierung habe nicht lediglich ein akademisches Interesse an der Vorlage, sondern dieselbe sei hervorgerufen durch Anträge, die solvente Unternehmer an die Regierung gestellt hätten zwecks Ausbeutung etwa vorhandener Mineralien. Bestimmungen, wie der §. 3, Absatz 2 des Entwurfs sie enthalte, beständen in vielen Staaten: Sachsen, Baden, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Lübeck und noch mehr. In Schaumburg sei der Vertrag derart, daß der Unternehmer der Regierung 20 % des Reinertrages zu leisten habe. Um nun solche Verträge abzuschließen zu können, müsse man ein Gesetz haben. Sollten dann die Gesellschaften Erfolg haben, so würde daraus eine nicht unerwünschte Einnahme für den Staat entspringen.

Die Regierung würde die Bedenken gegen das Staatsgrundgesetz einer näheren Prüfung unterziehen. Sie sei jedoch der Ansicht, der Art. 56, §. 2 beziehe sich auf ein damals beanspruchtes Regal. Sei man 1849 bezw. 1853 anderer Ansicht gewesen, so hätte man jedenfalls eine Bestimmung, die ausdrücklich auf die Zukunft Bezug nehme, in das Gesetz aufgenommen, wie es hinsichtlich der Jagd und der Fischerei der Fall sei.

Abg. **v. Hammerstein:** Gegenüber dem Abg. Kunde müsse er sagen, daß ein Gesetz auch nöthig sei, bevor überhaupt Bergwerke da seien, nur um Konzessionen zu erwerben und muthen zu können. Ganz im Gegentheil müsse man zuerst ein Berggesetz machen, sonst sei ein geordneter Bergbau unmöglich. Der Abg. Kunde möge doch einmal durchlesen, was das Gesetz alles vorher regeln müsse.

Was den §. 3 angehe, so habe derselbe ja zu großen Bedenken Anlaß gegeben. Das sei aber auch der einzige Paragraph. Alles andere habe die Zustimmung des Ausschusses gefunden und könne unbedenklich Gesetz werden.

Abg. **Meyer (Holte):** Nach seiner Ansicht sei alles, was sich unter der Erde befinde, Eigenthum des betreffenden Grundbesizers. Und Eigenthum sei unantastbar, ein Grundsatz, der jedoch im Interesse des öffentlichen Wohles wohl durchbrochen werden könne, dann müsse man aber die Eigenthümer entschädigen. Aus diesen Erwägungen stimme er für den Ausschußantrag, nicht für den Antrag des Abg. Kunde, denn der gestehe ja dem Staate die Mineralien zu.

Abg. **Burlage:** Er halte eine Theilung für wohl begründet. Eine Ablehnung zur Zeit sei berechtigt, jedoch müsse Antrag 2 auch angenommen werden. Diejenigen, die alles dem Grundeigenthümer zugestehen wollten, könnten ebensowohl dafür stimmen, wie alle anderen. Der Ausschuß wünsche die Vornahme einer nochmaligen Prüfung, dieselbe könne ja zu ganz anderen Resultaten führen. Deshalb bitte er um Annahme beider Anträge.

Die Ausschußanträge **№ 1** und **№ 2** werden angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages.
1. Lesung.

Die Ausschußanträge **№ 1—9** werden ohne Debatte angenommen.

Zu dem Ausschußantrag

№ 10:

Es wird folgender §. 7a eingefügt:

Im §. 55 werden die Worte: „eine viertel Stunde“ ersetzt durch die Worte „zwanzig Minuten“,

bemerkt der

Berichterstatter Abg. **Burlage:** Er ergreife das Wort nicht als Berichterstatter, sondern als Vertreter der Minderheit, welche diesen Antrag eingebracht habe. Eine Haupt- und Staatsaktion sei mit demselben nicht beabsichtigt. An sich sei es richtig, jeden, solange er zur Sache spreche, sprechen zu lassen. So werde es gehalten vor Gericht, so sei es nach der Geschäftsordnung des Reichstages und der Landtage der anderen Staaten. Unsere Geschäftsordnung nehme mit der Redezeit von einer viertel Stunde eine Sonderstellung ein. Die Bestimmung sei allerdings alt und finde sich schon in der ursprünglichen Vorlage der Staatsregierung. Es scheine fast, als wenn man schon in alter Zeit den Landtagsreden eine gewisse Gefährlichkeit bemessen habe. Leider habe er aus den damaligen Berichten nicht ersehen können, wie sich der Landtag zu der Bestimmung ausgesprochen habe. Die stenographischen Berichte brächen gerade bei diesem Punkte ab.

Es handele sich übrigens nur um eine Kleinigkeit, um die Verlängerung der Redezeit um 5 Minuten. Das bedeute doch noch keinen Umsturz. Man werde ja sagen, es bleibe sich gleich, ob jemand 15 oder 20 Minuten Redezeit habe; die vorgeschlagene Aenderung sei ohne Bedeutung. Der Einwand sei nicht richtig. 5 Minuten seien an sich unbedeutend, verhältnißmäßig betrachtet, aber bedeutsam: $\frac{1}{3}$ von 15 Minuten. Es sei eine Verlängerung, die unter Umständen von sehr großem Werthe sei. Er hätte in 20 Minuten manches Mal alles sagen können, was er für nöthig gehalten habe, während 15 Minuten nicht genug gewesen seien. Nun solle in § 55 der Geschäftsordnung eine Handhabe geboten sein, durch welche die Vorschrift gemildert werde. Gewiß, mit Genehmigung des Landtages könne man länger reden, aber es sei doch sehr unangenehm, erst bitten zu müssen um die weitere Erlaubniß, und vor allem sich der Kritik des Landtages auszusetzen, da könne doch auch mal gesagt werden: „Danke schön, wir haben genug von

Dir!" Daß jeder ohne weiteres mehr als zweimal reden könne, halte er auch nicht gerade für praktisch. Das häufige Reden sei viel gefährlicher als das zu lange Reden. Durch Ausdehnung der Redefrist auf 20 Minuten würden die Verhandlungen des Landtages jedenfalls nicht verzögert werden. Wie oft sei denn in dieser Tagung das Wort wegen Ueberschreitung der Redezeit abgeschnitten worden? Vielleicht sechs Mal oder auch, wenn man weit greifen wolle, zehn Mal. Das seien 50 Minuten mehr in vier Monaten. Gerade durch die Unterbrechung aber und die spätere Wiederaufnahme der Rede würde am meisten Zeit vergeudet. Er sei überzeugt, wer mit 15 Minuten auskommen könne, begnüge sich auch damit. Er wäre sonst sein eigener Feind. Der Rede Kürze sei der Rede Würze. Das Sprichwort sage allerdings sogar: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“ Das sei in vielen Fällen richtig; aber oft sei das Silber doch auch recht annehmbar, und seien 2 *M.* besser als 1 *M.* 50 *s.*

Abg. v. Hammerstein: Er bedauere, daß heute 3—4 Herren aus dem Verwaltungsausschusse fehlten, die für den Mehrheitsantrag gewesen seien und denselben vertreten könnten. Der Abg. Burlage habe geäußert, umstürzen wolle er die Geschäftsordnung heute noch nicht. Eine solche Aenderung sei aber der Anfang vom Umsturz. Zur Sache sprechen, das sei leicht, gäbe es doch Redner in andern Parlamenten, die das viele Stunden lang zum Ueberdruß thäten, z. B. im österreichischen Abgeordnetenhaus habe ein solcher mehr als 24 Stunden zur Sache gesprochen.

Der Vorzug des Oldenburger Landtages bestehe doch darin, daß die eingehendsten Ausschußberathungen stattfänden. Da sei es nicht so sehr nothwendig, in den Plenarsitzungen noch lange Reden zu halten. Und würden sie gehalten, so geschehe es nur der Deffentlichkeit halber. Gerade, daß jedes Mitglied hier seine Meinung äußern könne, nicht wie im Reichstag nur der Fraktionsredner, und infolge dieser Bestimmung möglichst viele Mitglieder zu Worte kämen und die Sache von möglichst vielen Seiten beleuchtet werde und alle das Zuhören aushalten könnten, sei ein Vorzug und für den Zweck seien 15 Minuten genug. Sonst bildeten sich möglicherweise Dauerredner aus.

Praktisch sei es vielleicht egal, ob jemand 15 oder 20 Minuten, welche der Präsident beide stets nachsichtig verlängern werde, spreche, aber in dem Antrage liege ein Brechen des Prinzips, wie es auch ausgedrückt sei in den Worten „heute noch nicht“. Er bitte daher dringend um Ablehnung des Antrages.

Abg. Meyer (Westerstede): Er stehe auf dem Standpunkte des Abg. Burlage. 20 Minuten zu sprechen, sei ganz unbedenklich. Von Dauerrednern könne keine Rede sein. Viel schlimmer als Dauerredner seien jene Redseligen, die zu Allem und Jedem ihre zwei Worte sprächen.

Abg. Meyer (Holte): Die Bestimmung in der Geschäftsordnung, betreffend Dauer der Reden, bedeute einen großen Vorzug, und würde es sehr gut sein, wenn jede Geschäftsordnung parlamentarischer Versammlungen etwas ähnliches enthielte, jedenfalls würden die Verhandlungen sehr dadurch abgekürzt. Daher könne er sich im Prinzip nur damit einverstanden erklären, wie bisher, so auch in

Zukunft eine Maximalgrenze für die Reden im Landtage festzulegen. Jedoch müsse er sagen, daß eine Verlängerung auf 20 Minuten seines Erachtens eine ins Gewicht fallende Verzögerung nicht herbeiführe, sondern sehr wohl am Platze sei. Er halte eine solche Fristverlängerung nicht, wie der Abg. v. Hammerstein, für den ersten Schritt zur Aufhebung des vorliegenden Prinzipes. Die Geschäftsordnung bestehe seit 1853. Jetzt nach beinahe 50 Jahren würde die erste Abänderung vorgenommen und er hoffe und erwarte sicher, daß bis zu einer nochmaligen Abänderung mindestens die gleiche Zeit dahin gehen werde. Diesen Antrag halte er für eine Verbesserung.

Abg. Burlage: Der Abg. v. Hammerstein habe gegen etwas in seinem Antrage gekämpft, was garnicht in ihm enthalten sei. Man solle ihn auffassen, wie er laute. Wenn er vorhin wirklich gesagt habe, „heute noch nicht“, — er bezweifle dies übrigens und erinnere sich an diesen Ausdruck nicht — so habe er gewiß nicht irgend wie andeuten wollen, daß der Verlängerung um 5 Minuten später weitergehende Anträge folgen sollten. Die Minderheit wolle das, was sie beantrage, und nichts weiter.

Abg. Wenke: Er sei anderer Meinung wie der Abg. Burlage. Er halte 15 Minuten für vollkommen ausreichend, wenn dann noch mal 15 Minuten geredet würde, so könne einer alles vorbringen, was nöthig sei. Durch die langen Reden würden die Abgeordneten doch nicht anderer Meinung; wenn dieselben in die Sitzung kämen, wüßten sie wohl, wie sie abstimmen wollten. Er meine doch, die Session dauere jetzt gerade lange genug. Wenn jemand von vornherein 20 Minuten Zeit habe, so würde er jedenfalls gründlich loslegen, das sei nicht praktisch.

Abg. Gerdes: Er erlaube sich zunächst eine Anfrage. Könne der Herr Präsident einem Regierungsvertreter nach 15 Minuten das Wort abschneiden? Was die 20 Minuten angehe, so würde damit nur eine Ausnahme von §. 55 der Geschäftsordnung, die jetzt als Regel geübt würde, thatsächlich zur Regel erhoben. Jede Sache müsse besprochen werden, er halte es nicht für Recht, wenn z. B. eine Summe von 780000 *M.* bewilligt würde, ohne ein Wort dabei zu verlieren. 20 Minuten sei nichts horrendes, die Herren würden schon so rücksichtsvoll sein und nicht langweilig werden.

Abg. Suchting: Nach seiner Ansicht seien 15 Minuten vollkommen ausreichend. Fühle jemand wirklich ein Bedürfniß länger zu sprechen, so könne doch der Präsident unbedenklich Erlaubniß erteilen.

Reg.-Komm. Dugend: Er möchte den Abg. Gerdes auf den §. 24 der Geschäftsordnung hinweisen. Dennoch seien die Regierungs-Bevollmächtigten den Vorschriften der Geschäftsordnung unterworfen. Diese hätten demnach auch nur das Recht, 15 Minuten zu sprechen.

Abg. Burlage (zum drittenmal mit Genehmigung des Landtages): Die Ausführung des Herrn Regierungskommissars sei ja richtig, aber aus dem §. 67 ergebe sich thatsächlich die Möglichkeit für die Regierungsbevollmächtigten, ohne Beschränkung über einen Gegenstand zu sprechen.

Reg.-Komm. Dugend: Diese beiden Paragraphen widersprächen sich seiner Ansicht nach durchaus nicht. Die

Regierungskommissare könnten allerdings nach dem Schlusse der Berathung noch wieder das Wort ergreifen, aber immerhin nur 15 Minuten.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Wenn er befürchten müsse, daß jeder Redner 20 Minuten ausnutzen würde, so würde er dagegen sein. Das komme jedoch selten vor. Und in diesen seltenen Fällen möge man gern 20 Minuten gewähren, ohne eine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwupp): Es lasse sich in wenigen Worten recht viel sagen. Er halte es nicht für so sehr interessant, lange Reden anzuhören, die noch länger würden, wenn man ohne Weiteres 20 Minuten Zeit gewähre. Das dreimalige Reden sei wegen etwaiger Erwidernungen viel besser.

Abg. **Schulte**: Der Abg. Gerdes habe es bedauert, daß große Vorlagen ohne Sang und Klang bewilligt würden. Aber das komme doch gerade davon, daß nach einem Gegenstand, der eine lange Debatte hervorgerufen habe, die Redelust aufhöre. 15 Minuten seien vollkommen ausreichend.

Der Ausschußantrag **Nr. 10** wird abgelehnt.

Die Ausschußanträge **Nr. 11—24** werden ohne Debatte angenommen.

Zu dem Ausschußantrag

Nr. 25:

Es wird folgender Artikel 17 angefügt:

Im Absatz 1 des §. 108 werden die Schlüßworte: „und für den Tag“ u. s. w. gestrichen. Angefügt wird diesem Absatz nachstehender Satz: Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtags wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie von dem Schloßthurme zu Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach der Stadt Oldenburg berufen ist,

bemerkt der

Abg. **Burlage**: Nach dem letzten Ausschußantrage würde die Regierung ermächtigt, einen Neudruck der Geschäftsordnung zu veranlassen. Es sei nun übersehen, daß im §. 108 die Diäten noch nach der Thalerwährung mit $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Thaler berechnet seien; er stelle deshalb den Ergänzungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Im Texte des Antrages **Nr. 25** wird hinter §. 108 eingefügt:

„wird „ $2\frac{1}{2}$ Thlr.“ bzw. „ $1\frac{1}{4}$ Thlr.“ ersetzt durch „7 M. 50 s“ bzw. „3 M. 75 s“ und“.

Dieser genügend unterstützte Verbesserungsantrag wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwupp): Er halte es nicht für ganz richtig zu sagen, „innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie“, er halte es besser, das so auszudrücken „wenn er Abends ohne Kosten in seine eigene Wohnung zurückgelangen könne.“

Abg. **Burlage**: Er glaube, daß die Fassung des Ausschußantrages den Vorzug verdiene. Die vom Abg. Ahlhorn vorgeschlagene Fassung sei für die praktische Handhabung zu unbestimmt.

Der Ausschußantrag in der Fassung des Verbesserungsantrages des Abg. Burlage wird angenommen.

Zu dem Ausschußantrage

Nr. 26:

Es wird folgender Artikel 18 angefügt:

Die **Nr. 1** des §. 109 erhält folgenden Wortlaut:

1. den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 7 M. 50 s, ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte der Abgeordneten, beziehungsweise der diesem zunächst belegenen Poststationen, nach Oldenburg oder der nächsten Bahnstation und endlich was, um diese Poststation oder Bahnstation zu erreichen, an Transportkosten baar verausgabt ist,

bemerkt der

Abg. **Burlage**: Es sei hier im Antrage eine kleine redactionelle Aenderung vorzunehmen. Statt „die **Nr. 1**“ müsse es heißen „die Bestimmung unter Ziffer 1 des §. 109“. Auch der Ausschußantrag **Nr. 27** enthalte eine Ungenauigkeit. Dieser Antrag

Nr. 27:

Es wird folgender Artikel 19 angefügt:

In den Abschnitt VIII wird nachstehender §. 109a eingeschoben:

Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der Oldenburgischen Staatsbahn eine Freikarte, welche für die Dauer des Landtages mit Einschluß etwaiger Vertagungen sowie für je drei Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 25 Kilogramm frachtfrei,

bedeute die Umarbeitung des Gehalts der rothen Karte in einem neuen Paragraphen. Die Ungenauigkeit, auf welche ihn der Abg. Meyer aufmerksam gemacht habe, bestehe darin, daß bei der jetzigen Fassung „Oldenburgische Staatsbahnen“ die Strecken Oldenburg-Wilhelmshaven und Dohlt-Westerstede nicht mit einbegriffen seien. Sollten beide Bahnen mitgetroffen werden, so müsse man sagen; „unter Oldenburgischer Verwaltung stehende Eisenbahnen“, wenn nur erstere Strecke: „unter Oldenburgischer Verwaltung stehende Staatsbahnen“. Er bitte, sich zu äußern, welche Fassung man wünsche.

Abg. **Meyer** (Westerstede): Er bitte „Staatsbahnen“

zu sagen in der festen Annahme, daß die Tage der Westersteder Kleinbahn gezählt seien.

Abg. Burlage: Da er weitere Äußerungen nicht höre, stelle er den Verbesserungsantrag:

Im Antrage *Nr.* 27 die Worte „der Oldenburgischen Staatsbahn“ zu ersetzen durch die Worte „der unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen“.

Die Ausschußanträge *Nr.* 26—28 und der Verbesserungsantrag des Abg. Burlage werden angenommen.

Präsident: Da *Nr.* 7 der Tagesordnung eine Voraussetzung für *Nr.* 6 sei, schlage er vor, *Nr.* 7 zuerst zu berathen.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

VII. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861. 1. Lesung.

Die Ausschußanträge

Nr. 1:

Dem Artikel 69 §. 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„für Wirthschaften mit überwiegendem Gastwirthschaftsbetrieb kann die Recognition bis auf 2% des Ertrages ermäßigt werden“,

Nr. 2:

Annahme des so abgeänderten Artikels 1,

Nr. 3:

Annahme des Artikels 2,

werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Präsident: Zu dieser Vorlage sei folgender Verbesserungsantrag des Abg. Hanken eingegangen:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Grenze der Wirthschaftsrecognition sowohl nach oben als nach unten aufzuheben, unter der Bedingung, daß die Recognition nach dem eingeschätzten Einkommen der Wirthschaft mit 3% bemessen wird.

Derselbe sei genügend unterstützt und er stelle denselben mit zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Gramberg:** Vor einiger Zeit sei hier die Frage der Wirthschaftsrecognition bereits recht ausführlich behandelt worden. Er wolle sich deshalb nicht näher darüber auslassen. Damals sei schon betont, daß wegen der gänzlich veränderten Verhältnisse eine Befreiung der Maximalgrenze nöthig sei. Der Ausschuß sei derselben Meinung. Es sei eine Frage der Gerechtigkeit, die großen Wirthschaften nach ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern. Jedoch habe der Ausschuß im Einverständnis mit der Regierung eine Ermäßigung bezl. der Hotelwirthschaften ohne umfangreichen Restaurationsbetrieb für richtig gehalten. Er bitte um Annahme der Ausschußanträge.

Abg. **Hanken:** Seitdem die Wirthschaftsrecognition als Objektsteuer erhoben würde, müßten die Pächter ihre Pacht und die Verschuldeten ihre Zinsen zurechnen. Da-

durch sei die Recognition um das Doppelte gestiegen und die schwer Belasteten würden am härtesten getroffen. Jetzt solle nun auch noch die Maximalgrenze aufgehoben werden. Dem müsse er entgegentreten und deshalb bringe er seinen Antrag ein. Würde das Nettoeinkommen besteuert, so kämen sehr wenige über die Maximalgrenze hinaus. Daß das jetzt nicht so sei, liege an dem unglücklichen Verfahren. Die Ungleichheiten seien geradezu unglücklich. So sei z. B. hier vor einigen Jahren eine Wirthschaft abgebrannt. Beim Wiederaufbau seien zum größten Theil Miethswohnungen aus dem Hause gemacht, die Wirthschaft habe nur wenig Raum eingenommen, aber alles sei unter einem Dach gebaut. Die Schuldenlast des Besitzers sei wegen der großen Kosten natürlich auch groß geworden. Aber derselbe hätte die volle Recognition bezahlen müssen und das sei für die kleine Wirthschaft viel zu viel gewesen. Ein anderer habe sein Haus umgebaut und dadurch ebenfalls Schulden bekommen. Dieselben habe er aber auf ein anderes ihm gehörendes Haus gelegt und in Folge dessen nur wenig Recognition zu bezahlen gehabt. So etwas sei nicht gleichartig und gerecht, überall höre man Klagen. Die Erbitterung der Wirthe werde jedenfalls bei den nächsten Wahlen zu Tage treten. Dieselben seien immer regierungstreuer gewesen. Aber bei dem jetzigen Sturm der Entrüstung dürfe man sich nicht wundern, wenn sie sich zu einer anderen Partei schlugen.

Reg.-Komm. **Stein:** Der Verbesserungsantrag des Abg. Hanken sei zu spät eingegangen, um noch eine Beschlußfassung der Staatsregierung zu ermöglichen. Dieselbe müsse sich ihre Stellung vorbehalten. Jedenfalls ständen demselben schwere Bedenken entgegen. Die Steuergrenze nach unten aufzuheben, sei eine wirthschaftspolitische Neuerung, die nicht gerechtfertigt sein würde. Bezl. der angeführten Beispiele sei der Abg. Hanken wohl falsch berichtet. Der Ertrag von Miethswohnungen brauche nicht mit versteuert zu werden. In dem erwähnten Falle werde die Bedeutung der Wirthschaft allein der auferlegten Recognition entsprechen. Bezl. des Einflusses der Schulden habe der Abg. Hanken den Sinn der Besteuerungsart wohl nicht voll verstanden, nach dem gegenwärtigen Verfahren sei es im Gegentheil gleichgültig, ob Wirthschaften stark belastet seien oder nicht.

Was die Herabsetzung des Prozentsatzes auf 3% angehe, so würde die Staatsregierung wahrscheinlich schon deswegen nicht darauf eingehen, weil statt der Mehreinnahme dann eine Mindereinnahme um 13—14 000 *M.* entstehen würde.

Abg. **Meyer** (Westerstede): Er habe schon darauf hingewiesen, daß er die Steuer für die Wirthschaften für zu hoch halte. Bei Annahme dieses Gesetzes würde dieselbe 20mal so hoch — es sei keine Uebertreibung — 20mal so hoch sein wie in Preußen, speziell in Hannover. Er wolle keinen Antrag stellen, weil er sich doch keinen Erfolg davon verspreche, aber bei der Berathung der Reform des Steuerwesens würde er darauf zurückkommen. Bemerken wolle er noch, daß in Preußen die für Wirthschaftsräume zu zahlende Mieth bei Feststellung des Wirthschaftseinkommens abgezogen werde; daß dieses gerade richtig sei, wolle er nicht behaupten, aber andererseits könne er auch nicht zugeben,

daß es sich bei der Wirthschaftsabgabe um eine reine Ertragssteuer handele. Die Ertragssteuern sollten lediglich die mittlere Ertragsfähigkeit ihres Objektes zur Grundlage haben und auf die persönlichen Verhältnisse des Steuer-subjektes keine Rücksicht nehmen. Bei unserer Wirthschaftssteuer würden derartige persönliche Momente aber in weitestem Umfange berücksichtigt.

Abg. **Hanken**: Nach der Regierungsvorlage solle der Ertrag ein Plus von 8000 *M.* ergeben und zur Deckung des durch Aufhebung des Chauffeegeldes entstandenen Ausfalles dienen. Das sei ungerecht. Weshalb sollten denn gerade die Wirthe diesen Ausfall tragen? Das sei ein kleinliches Zusammensuchen, um eine Deckung zu erreichen. Da hätte man doch lieber mit der Aufhebung des Chauffeegeldes warten sollen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er müsse anerkennen, daß diese Abgabe eine drückende Last für die Wirthe sei und viele kleine dadurch zu Grunde gingen. Aber daß die Wirthe den Ausfall des Chauffeegeldes decken sollten, das sei ungerecht. Da müsse ja eine einzelne Berufsklasse Abgaben tragen für Anlagen, die dem Nutzen der Allgemeinheit dienten.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwarp): So gehe es! Vor einigen Tagen seien gelegentlich der Besprechung der Erbschaftssteuer dieselben Bemerkungen gemacht. Die Wirthschaften müßten besteuert werden, aber im Verhältniß zu einander gleichmäßig; wer die Abgabe nicht leisten könne, solle eben keine Wirthschaft anfangen. Er stehe auf dem Standpunkt, daß bei der Neuertheilung einer Konzession eine erhebliche Abgabe gezahlt würde, denn durch die Konzession stiegen die Grundstücke ganz gewaltig im Preise.

Reg.-Komm. **Stein**: Die Aufhebung des Chauffeegeldes sei nicht allein der Anlaß zur Aenderung dieses Gewerbegesetzes gewesen, dieselbe habe nur den letzten Anstoß gegeben. Die Vorlage trage ihre Begründung in sich. Bis jetzt seien im Wesentlichen nur die kleinen Wirthe getroffen, jetzt wolle man die großen nur im gleichen Verhältniß heranziehen. Das sei ein dringendes Bedürfniß.

Abg. **Fug**: Danach scheine es ja, als ob es noch keine ausgemachte Sache sei, daß eine Ablösung für das Chauffeegeld nöthig sei. Wenn das wirklich der Fall sei, dann seien auch 3% genug. Er glaube kaum, daß dann der Ausfall so groß sein würde, wie der Herr Regierungskommissar meine. Ueber die Rekognition wolle er nicht reden. Jedoch müsse er noch kurz auf den Ausschußantrag *Nr.* 1 eingehen. Er finde in demselben kein richtiges Prinzip. Wer sei denn Gastwirth? Der Begriff schwebte in der Luft. Bei der jetzigen Fassung würde die Regierung doch wohl kaum von der Ermächtigung der 2% Gebrauch machen, da sie doch Geld nöthig habe.

Ein Antrag des Abg. Hanken auf namentliche Abstimmung über seinen Verbesserungsantrag wird nicht unterstützt.

Abg. **Gramberg**: Er müsse ebenfalls betonen, daß die Aufhebung des Chauffeegeldes nur die letzte Anregung gegeben habe zur Einbringung dieser Vorlage. Man habe sich früher bereits häufiger mit der Erhöhung der Wirth-

schaftsrekognition beschäftigt und die Nothwendigkeit der Erhöhung anerkannt. Wenn die kleinen Wirthe 4% bezahlten, weshalb sollten es denn da die großen nicht? Gerade diese könnten es doch recht gut. Eine solche Erhöhung sei nur ein Akt der Gerechtigkeit den kleinen Wirthen gegenüber.

Den Abg. Hanken müsse er doch fragen, weshalb er denn nicht eher mit seinem Verbesserungsantrag gekommen wäre. Da hätte er wenigstens im Ausschuß besprochen werden können. Daß er von demselben angenommen wäre, glaube er allerdings nicht. Er bitte, den Verbesserungsantrag abzulehnen und den Ausschußanträgen zuzustimmen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Hanken wird abgelehnt.

Die Ausschußanträge *Nr.* 1—3 werden angenommen.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung bitte er bis heute Nachmittag 4 Uhr einzureichen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg am 16. Februar 1895. 1. Lesung.

Die Ausschußanträge

Nr. 1:

Annahme des Art. 1,

Nr. 2:

Als Artikel 2 wird eingeschaltet:

„Für Amts- und Gemeindewege, deren Bau vor dem 1. März 1900 endgültig beschlossen ist, kann die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes fortan noch ertheilt werden,

werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Hollmann**: Schon im vorigen Landtag sei über die Aufhebung des Chauffeegeldes verhandelt worden. Man habe jedoch Bedenken getragen wegen der ungünstigen Finanzlage des Staates und dann hätte auch die Rücksicht auf die Kommunalchauffeen mitgesprochen. Das erste Bedenken sei jetzt weggefallen, da durch die Erhöhung der Erbschaftsabgabe und der Wirthschaftsrekognition ein Ersatz geschaffen sei.

Wenngleich es auch an sich wünschenswerth sei, wenn gleichzeitig sowohl auf den Staatschauffeen als auch auf den Kommunalchauffeen die Weggeldserhebung in Fortfall käme, so schlage doch die Vorlage den richtigen Weg ein, indem die Erhebung von Weggeld auf den Staatschauffeen fortan nicht mehr statt finde, dagegen es den Kommunalverbänden überlassen bleibe, ob resp. wann sie glauben, auf diese Einnahmequelle verzichten zu können. Damit nun auch diejenigen Kommunalverbände, welche unter der Annahme, daß ihnen die Erlaubniß zur Weggeldserhebung ertheilt werde, den Bau einer Chauffee endgültig beschlossen aber noch nicht fertig gestellt haben, keine Einbuße in ihrem Haushalt zu erleiden haben, habe der Ausschuß den Antrag *Nr.* 2 gestellt.

Ebenso wie in der benachbarten Provinz Hannover, wo das Chauffeegeld auf den Staatschauffeen und den meisten Kommunalchauffeen aufgehoben sei, es aber immerhin noch vereinzelt Chauffeebäume gebe, würde auch in

unserm Herzogthum, namentlich im Norden, in dem Augenblicke, wo das staatliche Chausséegeld beseitigt werde, ein großer Theil der Kommunalverbände die Chausséebäume beseitigen.

Abg. Wilken: Er hätte am liebsten die Vorlage ohne jeden Abänderungsantrag angenommen, dann fielen doch endlich einmal die Chausséebäume. Im Amte Barel habe der Amtsrath bereits die Aufhebung der Chausséegeldshebung beschlossen und er hoffe, daß die übrigen Amtsverbände recht bald folgen würden. In dieser Beziehung marschire Barel an der Spitze und hinte nicht nach.

Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp): Im Amtsverband Brake gebe es gar keine Amtschaußeien und in Rodenkirchen auf den Kommunalchaußeien keine Chausséebäume. Demnach stehe Rodenkirchen wohl voran.

Im Antrage *N^o 2* vermisse er den Endpunkt, bis zu welchem die Erlaubniß, Chausséegeld zu erheben noch ertheilt werden dürfe. Der müsse festgelegt werden, sonst könne ja bis in alle Ewigkeit Erlaubniß ertheilt werden.

Abg. Hollmann: Durch den Antrag *N^o 2* seien die Kommunalverbände, welche den Bau einer Chaussée in Angriff genommen oder einen solchen endgültig beschlossen hätten, denen also jetzt die Genehmigung zur Weggelds-erhebung noch nicht ertheilt sei, nur gleichgestellt hinsichtlich der Weggelds-erhebung denjenigen Kommunalverbänden, welche im Besitze von Hebestellen seien. Solches entspreche nur der Gerechtigkeit.

Abg. Burlage: Wörtlich sei allerdings ein Endpunkt nicht festgelegt, derselbe vielmehr in das Ermessen der Regierung gestellt. Die Regierung würde jedoch schon den richtigen Zeitpunkt zu finden wissen, mit welchem sie aufhören müsse, Erlaubniß zu ertheilen.

Abg. Meyer (Westerstede): Der Abg. Ahlhorn habe erwähnt, es gebe in Rodenkirchen auf den Kommunalchaußeien keine Chausséebäume. Die Erklärung sei außerordentlich einfach; dort seien nämlich die Kommunalchaußeien nur bis zu 4 km lang. Auf solchen Chausséen dürften eben Chausséebäume nicht sein.

Abg. Meyer (Holte): Seiner Auffassung nach habe der Antrag *N^o 2* den Sinn, daß für die Chausséen, die bis zum 1. März 1900 beschlossen seien, noch Erlaubniß ertheilt werden könne und das halte er auch für sehr gerechtfertigt. Denn die Gemeinden vertheilten ihre Lasten doch auch auf mehrere Finanzperioden, um nicht auf einmal so viel leisten zu brauchen. Eine Bestimmung des Endpunktes halte er für unnöthig.

Abg. Burlage: Er müsse allerdings zugeben, daß nach dem Wortlaut des Antrages etwas Ungereimtes herauskommen könne, für den Fall z. B., daß eine jetzt beschlossene Chaussée erst nach 15 Jahren gebaut werde. Man könne jedoch getrost alle Bedenken fallen lassen, da die Regierung ja die Ermächtigung in der Hand habe.

Abg. Quatmann: Er hätte das Chausséegeld lieber behalten, vor allem sei es inkonsequent, wenn man es einzeln aufhebe, einzeln bestehen lasse. So lange überhaupt noch Chausséegeld erhoben würde, müsse auch weiter Erlaubniß

ertheilt werden, oder die Verbände würden am Ausbau gehindert.

Abg. Schulte: Er sei immer gegen die Aufhebung des Chausséegeldes gewesen. Leider würde es jetzt ja beschlossen werden. Und es würde wohl nicht lange dauern, bis es überall, auch in Bechta, beseitigt sei.

Die Ausschüßanträge *N^o 1—3* werden angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung seien bis heute Nachmittag 4 Uhr zu stellen.

Abg. Ahlhorn (Hartwarderworp) zur persönlichen Bemerkung: Er habe mit Befriederung Kenntniß genommen von der Allianz Westerstede-Barel. Im Uebrigen habe der Landtag Recht gehabt, die Redefreiheit nicht zu verlängern, wenn sie zu solchen Antworten benützt würde.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Krongutsklasserechnungen.

Berichterstatter: Abg. Meyer (Holte) und Wenke.

Der Ausschüßantrag wird angenommen.

IX. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1899 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen.

Berichterstatter: Abg. Meyer (Holte) und Wenke.

Die Ausschüßanträge werden angenommen.

X. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.

Berichterstatter: Abg. Meyer (Holte) und Wenke.

Der Ausschüßantrag wird angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Centralkasse-Rechnungen des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.

Berichterstatter: Abg. Meyer (Holte) und Wenke.

Der Ausschüßantrag wird angenommen.

Präsident: Die nächste Sitzung werde morgen, Freitag, den 9. März, Vormittags 10 Uhr, stattfinden mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes.
2. Bericht desselben über die Petition der Obmänner des Züchterverbandes für das nördliche Zuchtgebiet, betreffend Revision des Pferdezüchtgesetzes vom 9. April 1897.
3. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener. 1. Lesung.
4. Bericht desselben, betreffend den Zusatz zum Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.
5. Bericht desselben über die Petition des Seminar-directors Schulrath Künoldt zu Oldenburg um Gleichstellung im Gehalt mit den Oberlehrern an Gymnasien von gleichem Dienstalter.

6. Mündlicher Bericht desselben über die Petition der Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehülfen im Amte Oldenburg, betreffend Verleihung der Civilstaatsdienereigenschaft.
7. Mündlicher Bericht desselben, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs. 1. Lesung.
8. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend № 77 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894.
9. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Ab-

- änderung des Artikels 58 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 1. Lesung.
10. Bericht desselben, betreffend Vorarbeiten für den eventuellen Ausbau des Hunte-Ems-Kanals.

Er schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 12³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Oltmanns.

